

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 19. April 1991

78. Stück

193. Verordnung: Mechaniker-Meisterprüfungsordnung
194. Verordnung: Kühlmaschinenmechaniker-Meisterprüfungsordnung
195. Verordnung: Chirurgische und medizinische Instrumentenerzeuger-Meisterprüfungsordnung
196. Verordnung: Elektromechaniker- und Elektromaschinenbauer-Meisterprüfungsordnung
197. Verordnung: Büromaschinenmechaniker-Meisterprüfungsordnung

193. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Mechaniker (Mechaniker-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 21 und des § 18 Abs. 8 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 325/1990, wird — hinsichtlich des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 12 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst und hinsichtlich des § 3 Abs. 1 Z 13 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung — verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Mechaniker (§ 94 Z 52 GewO 1973) ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 356/1979, anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten (Abs. 2) unter Anwendung moderner Techniken zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Messen,
2. Anreißen,
3. Sägen,
4. Feilen,
5. Bohren,
6. Drehen,
7. Gewindeschneiden,
8. Fräsen,
9. Schleifen,
10. Passen,
11. Zusammenbauen und Justieren.

(2) Entsprechend der Aufgabenstellung durch die Meisterprüfungskommission sind auszuführen:

1. Meisterarbeiten, die der Anfertigung eines Prüfungsstückes dienen, sowie
2. gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten (Abs. 1), die bei den unter Z 1 fallenden Meisterarbeiten nicht nachgewiesen werden können.

(3) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in 24 Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach 26 Stunden zu beenden.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachrechnen und Fachkalkulation (§ 4) und Fachzeichnen (§ 5) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation in vier Stunden, im Gegenstand Fachzeichnen in drei Stunden erwartet werden können. Die schriftliche Prüfung ist nach acht Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Werkstoffkunde (§ 6), Arbeitskunde (§ 7) und Fachliche Sondervorschriften (§ 8) zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 30 Minuten und nicht länger als eine Stunde dauern.

(4) Der erfolgreiche Besuch folgender Schulen ersetzt den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung:

1. Höhere Lehranstalt für Maschinenbau,
2. Höhere Lehranstalt für Maschinenbau — Betriebstechnik,

3. Höhere Lehranstalt für Maschinenbau — Flugtechnik,
4. Höhere Lehranstalt für Maschinenbau — Kraftfahrzeugbau,
5. Höhere Lehranstalt für Maschinenbau — Waffentechnik,
6. Höhere Lehranstalt für Maschinenbau — Werkzeug- und Vorrichtungsbau,
7. Höhere Lehranstalt für Maschinenbau und Schweißtechnik,
8. Höhere Lehranstalt für Maschinenbau — Schweißtechnik,
9. Höhere Lehranstalt für Feinwerktechnik,
10. Höhere Lehranstalt für Maschinenbau, Ausbildungszweig Fertigungstechnik,
11. Höhere Lehranstalt für Maschinenbau, Ausbildungszweig Automatisierungstechnik,
12. Sonderformen der unter Z 1 bis 11 angeführten Lehranstalten gemäß § 73 Abs. 1 lit. a bis c des Schulorganisationsgesetzes,
13. Studienrichtung Maschinenbau, Verfahrenstechnik oder Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau einer inländischen Universität.

Fachrechnen und Fachkalkulation

§ 4. Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation hat zu umfassen:

1. Längen-, Flächen-, Volums- und Masseberechnungen,
2. Bewegungs-, Arbeits-, Leistungs-, Festigkeits- und Wirkungsgradberechnungen,
3. Übersetzungs-, Zahnrad- und Schnittgeschwindigkeitsberechnungen,
4. einfache physikalische Berechnungen,
5. Ausführung eines fachlichen Kalkulationsbeispiels (Materialkostenermittlung, Anboterstellung, Reparaturkostenermittlung).

Fachzeichnen

§ 5. Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen hat die Anfertigung einer Zeichnung eines mechanischen Werkstückes nach Angabe zu umfassen.

Werkstoffkunde

§ 6. Im Gegenstand Werkstoffkunde sind dem Prüfling unter Berücksichtigung zeitgemäßer Techniken Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Arten, Eigenschaften, Bezeichnung, Verwendung und Verarbeitung von Werk- und Hilfsstoffen,
2. Vorkommen und Herstellen von Werkstoffen (Eisen und Nicht-Eisen-Werkstoffe, Kunststoffe),
3. Werkstoffprüfung,
4. Kenntnisse der Betriebsmittel.

Arbeitskunde

§ 7. Im Gegenstand Arbeitskunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Arbeitsvorbereitung und Arbeitsablauf,
2. Grundlagen der Physik und Chemie,
3. Begriffe der Elektrotechnik, Elektronik, Hydraulik und Pneumatik,
4. Wärmebehandlung,
5. Maschinenelemente,
6. Werkzeuge und Werkzeugmaschinen,
7. Meß- und Prüfgeräte,
8. Löt- und Schweißtechnik,
9. Oberflächenbehandlung und Korrosionsschutz,
10. Qualitätssicherung.

Fachliche Sondervorschriften

§ 8. Im Gegenstand Fachliche Sondervorschriften sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Sicherheitstechnische Vorschriften und sonstige Sicherheitsvorschriften der Unfallverhütung und des Arbeitsschutzes,
2. ÖNORMEN.

Zusatzprüfung für das Handwerk der Mechaniker

§ 9. (1) Die Zusatzprüfung für Personen, die den Befähigungsnachweis für das Handwerk der Büromaschinenmechaniker (§ 94 Z 7 GewO 1973) oder das Handwerk der Kühlmaschinenmechaniker (§ 94 Z 42 GewO 1973) erbringen, hat sich auf jene für das Handwerk der Mechaniker erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erstrecken, die nicht schon im Rahmen des Befähigungsnachweises für das Handwerk der Büromaschinenmechaniker bzw. für das Handwerk der Kühlmaschinenmechaniker nachzuweisen waren. Sie besteht aus einem fachlich-praktischen Teil und einem fachlich-theoretischen Teil.

(2) Der fachlich-praktische Teil der Zusatzprüfung gemäß Abs. 1 umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten gemäß § 2. Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in acht Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Zusatzprüfung gemäß Abs. 1 ist nach neun Stunden zu beenden.

(3) Der fachlich-theoretische Teil der Zusatzprüfung gemäß Abs. 1 ist eine mündliche Prüfung und hat sich auf die Gegenstände Arbeitskunde (§ 7) und Fachliche Sondervorschriften (§ 8) zu erstrecken. Die Prüfung darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als eine halbe Stunde und nicht länger als eine Stunde dauern.

(4) Die Zusatzprüfung für Personen, die den Befähigungsnachweis für das Handwerk der Erzeuger chirurgischer und medizinischer Instrumente

(§ 94 Z 14 GewO 1973) erbringen, hat sich auf jene für das Handwerk der Mechaniker erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erstrecken, die nicht schon im Rahmen des Befähigungsnachweises für das Handwerk der Erzeuger chirurgischer und medizinischer Instrumente nachzuweisen waren. Sie besteht aus einer fachlich-theoretischen mündlichen Prüfung in den Gegenständen Arbeitskunde (§ 7) und Fachliche Sondervorschriften (§ 8). Die Zusatzprüfung darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als eine halbe Stunde und nicht länger als eine Stunde dauern.

Schlußbestimmungen

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. August 1991 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten gemäß § 375 Abs. 1 GewO 1973 die den fachlich-praktischen und den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung betreffenden Bestimmungen der in § 8 Abs. 2 der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung zitierten Meisterprüfungsordnungen, soweit sie sich auf das Handwerk der Mechaniker beziehen, außer Kraft.

Schüssel

194. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Kühlmaschinenmechaniker (Kühlmaschinenmechaniker-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 21 und des § 18 Abs. 8 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 325/1990, wird — hinsichtlich des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst und hinsichtlich des § 3 Abs. 4 Z 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung — verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Kühlmaschinenmechaniker (§ 94 Z 42 GewO 1973) ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 356/1979, anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten unter Anwendung moderner Techniken zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Montage, Inbetriebnahme und Reparatur einer Kälteanlage,
2. Herstellen elektrischer Schaltungen,
3. Herstellen eines kältetechnischen Bauteiles.

(2) Entsprechend der Aufgabenstellung durch die Meisterprüfungskommission sind auszuführen:

1. Meisterarbeiten, die der Anfertigung eines Prüfstückes dienen, sowie
2. gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten (Abs. 1), die bei den unter Z 1 fallenden Meisterarbeiten nicht nachgewiesen werden können.

(3) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in zwölf Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach 14 Stunden zu beenden.

Fachlich-theoretische Prüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachrechnen und Fachkalkulation (§ 4) und Fachzeichnen (§ 5) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation in sechs Stunden, im Gegenstand Fachzeichnen in drei Stunden erwartet werden können. Die schriftliche Prüfung ist nach zehn Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Werkstoffkunde (§ 6), Arbeitskunde (§ 7), Besondere Fachkunde (§ 8) und Fachliche Sondervorschriften (§ 9) zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 30 und nicht länger als 60 Minuten dauern.

(4) Der erfolgreiche Besuch folgender Schulen ersetzt den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung:

1. Höhere Lehranstalt für Maschinenbau,
2. Höhere Lehranstalt für Maschinenbau, Installation und Heizungstechnik,
3. Höhere Lehranstalt für Maschinenbau — Installation, Gebäudetechnik und Energieplanung,
4. Höhere technische Lehranstalt für Maschinenbau — Installation, Heizungs- und Klimatechnik,
5. Sonderformen der unter Z 1 bis 4 angeführten Lehranstalten gemäß § 73 Abs. 1 lit. a bis c des Schulorganisationsgesetzes,
6. Studienrichtung Maschinenbau, Verfahrenstechnik, Elektrotechnik oder Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau einer inländischen Universität.

Fachrechnen und Fachkalkulation

§ 4. Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation hat zu umfassen:

1. Dimensionierung von Kälteanlagen und deren Komponenten,
2. Ausführung eines fachlichen Kalkulationsbeispiels.

Fachzeichnen

§ 5. Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen hat die Anfertigung einer

1. elektrischen Schaltskizze,
 2. Installationsskizze,
 3. Skizze eines Kältemittelkreislaufes und
 4. Projektskizze
- zu umfassen.

Werkstoffkunde

§ 6. Im Gegenstand Werkstoffkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Arten, Eigenschaften, Bezeichnungen, Verwendung und Verarbeitung der Werkstoffe und der Hilfsstoffe,
2. Kenntnisse der Kältemittel und Betriebsmittel,
3. Verbindungselemente.

Arbeitskunde

§ 7. Im Gegenstand Arbeitskunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Arbeitsvorbereitung und Arbeitsablauf,
2. Physik,
3. Werkzeuge und Werkzeugmaschinen,
4. Maschinenelemente,
5. Oberflächenbehandlung und Korrosionsschutz,
6. Löten,
7. Schweißtechnik,
8. Begriffe der Elektrotechnik und Elektronik.

Besondere Fachkunde

§ 8. Im Gegenstand Besondere Fachkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Wärmedämmung,
2. Komponenten der Kälte- und Wärmerückgewinnungsanlagen,
3. Regelung und Steuerung,
4. Auftretende Störungen, deren Ursachen und Behebungsmöglichkeiten.

Fachliche Sondervorschriften

§ 9. Im Gegenstand Fachliche Sondervorschriften sind dem Prüfling Fragen über einschlägige Vorschriften aus den Bereichen zu stellen:

1. Kälteanlagenverordnung,
2. Elektrotechnische Vorschriften (ÖVE),
3. Unfallverhütung und Arbeitsschutz,
4. ÖNORMEN.

Zusatzprüfung für das Handwerk der Kühlmaschinenmechaniker

§ 10. (1) Die Zusatzprüfung für Personen, die den Befähigungsnachweis für das Handwerk der Elektromechaniker und Elektromaschinenbauer (§ 94 Z 12 GewO 1973) oder das Handwerk der Mechaniker (§ 94 Z 52 GewO 1973) erbringen, hat sich auf jene für das Handwerk der Kühlmaschinenmechaniker erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erstrecken, die nicht schon im Rahmen des Befähigungsnachweises für das Handwerk der Mechaniker bzw. für das Handwerk der Elektromechaniker und Elektromaschinenbauer nachzuweisen waren. Sie besteht aus einem fachlich-praktischen Teil und einem fachlich-theoretischen Teil.

(2) Der fachlich-praktische Teil der Zusatzprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten gemäß § 2. Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in acht Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Zusatzprüfung ist nach neun Stunden zu beenden.

(3) Der fachlich-theoretische Teil der Zusatzprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(4) Die schriftliche Prüfung hat sich auf den Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation (§ 4) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling in vier Stunden erwartet werden können. Die schriftliche Prüfung ist nach fünfeinhalb Stunden zu beenden.

(5) Die mündliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Besondere Fachkunde (§ 8) und Fachliche Sondervorschriften (§ 9) zu erstrecken. Die mündliche Prüfung darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 20 Minuten und nicht länger als 30 Minuten dauern.

Schlußbestimmungen

§ 11. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. August 1991 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten gemäß § 375 Abs. 1 GewO 1973 die den fachlich-praktischen und den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung betreffenden Bestimmungen der in § 8 Abs. 2 der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung zitierten Meisterprüfungsordnungen, soweit sie sich auf das Handwerk der Kühlmaschinenmechaniker beziehen, außer Kraft.

Schüssel

195. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Erzeuger chirurgischer und medizinischer Instrumente (Chirurgische und medizinische Instrumentenerzeuger-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 21 und des § 18 Abs. 8 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 325/1990, wird — hinsichtlich des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst und hinsichtlich des § 3 Abs. 4 Z 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung — verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Erzeuger chirurgischer und medizinischer Instrumente (§ 94 Z 14 GewO 1973) ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 356/1979, anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten (Abs. 2) unter Anwendung moderner Techniken zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Messen,
2. Anreißen,
3. Sägen,
4. Feilen,
5. Bohren,
6. Drehen,
7. Gewindeschneiden,
8. Fräsen,
9. Schleifen,
10. Passen,
11. Zusammenbauen,
12. Justieren.

(2) Entsprechend der Aufgabenstellung durch die Meisterprüfungskommission sind auszuführen:

1. Meisterarbeiten, die der Anfertigung eines Prüfungsstückes dienen, sowie
2. gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten (Abs. 1), die bei den unter Z 1 fallenden Meisterarbeiten nicht nachgewiesen werden können.

(3) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in 16 Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach 18 Stunden zu beenden.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachrechnen und Fachkalkulation (§ 4) und Fachzeichnen (§ 5) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation in vier Stunden, im Gegenstand Fachzeichnen in einer Stunde erwartet werden können. Die schriftliche Prüfung ist nach sechs Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Werkstoffkunde (§ 6), Arbeitskunde (§ 7), Besondere Fachkunde (§ 8) und Fachliche Sondervorschriften (§ 9) zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen, nicht kürzer als 30 Minuten und nicht länger als eine Stunde dauern.

(4) Der erfolgreiche Besuch folgender Schulen ersetzt den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung.

1. Höhere Lehranstalt für Maschinenbau,
2. Höhere Lehranstalt für Feinwerktechnik,
3. Höhere Lehranstalt für Elektronik, Ausbildungszweig Biomedizinische Technik,
4. Sonderformen der unter Z 1 bis 3 angeführten Lehranstalten gemäß § 73 Abs. 1 lit. a bis c des Schulorganisationsgesetzes,
5. Studienrichtungen Maschinenbau, Verfahrenstechnik oder Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau einer inländischen Universität.

Fachrechnen und Fachkalkulation

§ 4. Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation hat zu umfassen:

1. Längen-, Flächen-, Volums- und Gewichtsrechnungen,
2. Bewegungs-, Arbeits-, Leistungs-, Festigkeits- und Wirkungsgradberechnungen,
3. Übersetzungs-, Zahnrad- und Schnittgeschwindigkeitsberechnungen,
4. einfache physikalische Berechnungen (Elektrotechnik, Elektronik),
5. Ausführung eines fachlichen Kalkulationsbeispiels (Materialkostenermittlung, Anboterstellung, Reparaturkostenermittlung).

Fachzeichnen

§ 5. Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen hat die Anfertigung einer Skizze eines chirurgischen Instruments laut Angabe zu umfassen.

Werkstoffkunde

§ 6. Im Gegenstand Werkstoffkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Arten, Eigenschaften, Bezeichnung, Verwendung und Verarbeitung von Werk- und Hilfsstoffen,
2. Vorkommen und Herstellung von Werkstoffen (Eisen und Nicht-Eisen-Werkstoffe, Kunststoffe),
3. Werkstoffprüfung,
4. Kenntnisse der Betriebsmittel.

Arbeitskunde

§ 7. Im Gegenstand Arbeitskunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Arbeitsvorbereitung und Arbeitsablauf,
2. Grundlagen der Physik und Chemie,
3. Begriffe der Elektrotechnik, Elektronik, Hydraulik und Pneumatik,
4. Wärmebehandlung,
5. Maschinenelemente,
6. Werkzeuge und Werkzeugmaschinen,
7. Meß- und Prüfgeräte,
8. Löt- und Schweißtechnik,
9. Oberflächenbehandlung und Korrosionsschutz,
10. Schmieden.

Besondere Fachkunde

§ 8. Im Gegenstand Besondere Fachkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Geschichte und Entwicklung der Chirurgie,
2. Gliederung der Chirurgie nach Fachgebieten,
3. Gliederung der chirurgischen Instrumente nach den Fachgebieten,
4. Verwendung der chirurgischen und medizinischen Instrumente.

Fachliche Sondervorschriften

§ 9. Im Gegenstand Fachliche Sondervorschriften sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Sicherheitstechnische Vorschriften und sonstige Sicherheitsvorschriften der Unfallverhütung und des Arbeitsschutzes,
2. ÖNORMEN.

Zusatzprüfung für das Handwerk der Erzeuger chirurgischer und medizinischer Instrumente

§ 10. Die Zusatzprüfung für Personen, die den Befähigungsnachweis für das Handwerk der Mechaniker (§ 94 Z 52 GewO 1973) erbringen, hat sich auf jene für das Handwerk der Erzeuger chirurgischer und medizinischer Instrumente erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erstrecken, die nicht schon im Rahmen des Befähigungsnachweises für das Handwerk der Mechaniker nachzuweisen waren. Sie besteht aus einer fachlich-theoretischen

mündlichen Prüfung. Diese Prüfung hat sich im Gegenstand Arbeitskunde auf das Sachgebiet Schmieden (§ 7 Z 10) und auf die Gegenstände Besondere Fachkunde (§ 8) und Fachliche Sondervorschriften (§ 9) zu erstrecken. Die Zusatzprüfung darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 20 Minuten und nicht länger als 40 Minuten dauern.

Schlußbestimmungen

§ 11. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. August 1991 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten gemäß § 375 Abs. 1 GewO 1973 die den fachlich-praktischen und den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung betreffenden Bestimmungen der in § 8 Abs. 2 der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung zitierten Meisterprüfungsordnungen, soweit sie sich auf das Handwerk der Erzeuger chirurgischer und medizinischer Instrumente beziehen, außer Kraft.

Schüssel

196. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Elektromechaniker und Elektromaschinenbauer (Elektromechaniker- und Elektromaschinenbauer-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 21 und des § 18 Abs. 8 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 325/1990, wird — hinsichtlich des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst und hinsichtlich des § 3 Abs. 1 Z 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung — verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Elektromechaniker und Elektromaschinenbauer (§ 94 Z 12 GewO 1973) ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 356/1979, anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten (Abs. 2) unter Anwendung moderner Techniken zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Herstellen elektrischer und elektronischer Schaltungen,
2. Herstellen eines elektromechanischen oder elektronischen Bauteiles oder einer Baugruppe.

(2) Entsprechend der Aufgabenstellung durch die Meisterprüfungskommission sind auszuführen:

1. Meisterarbeiten, die der Anfertigung eines Prüfungsstückes dienen, sowie
2. gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten (Abs. 1), die bei den unter Z 1 fallenden Meisterarbeiten nicht nachgewiesen werden können.

(3) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in 16 Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach 18 Stunden zu beenden.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachrechnen und Fachkalkulation (§ 4) und Fachzeichnen (§ 5) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation in vier Stunden, im Gegenstand Fachzeichnen in einer Stunde erwartet werden können. Die schriftliche Prüfung ist nach sechs Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Werkstoffkunde (§ 6), Arbeitskunde (§ 7), Besondere Fachkunde (§ 8) und Fachliche Sondervorschriften (§ 9) zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 30 Minuten und nicht länger als eine Stunde dauern.

(4) Der erfolgreiche Besuch folgender Schulen ersetzt den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung:

1. Höhere Lehranstalt für Elektrotechnik,
2. Höhere technische Lehranstalt für Elektrotechnik, Ausbildungszweig Energietechnik und Leistungselektronik,
3. Höhere technische Lehranstalt für Elektrotechnik, Ausbildungszweig Steuerungs- und Regelungstechnik,
4. Sonderformen der unter Z 1 bis 3 angeführten Lehranstalten gemäß § 73 Abs. 1 lit. a bis c des Schulorganisationsgesetzes,
5. Studienrichtung Elektrotechnik, Maschinenbau, Verfahrenstechnik oder Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau einer inländischen Universität.

Fachrechnen und Fachkalkulation

§ 4. Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation hat zu umfassen:

1. Berechnen elektrischer Größen von elektrischen Maschinen oder elektronischen Schaltungen,
2. Längen-, Flächen-, Volums- und Masseberechnungen,
3. Bewegungs-, Arbeits-, Leistungs-, Festigkeits- und Wirkungsgradberechnungen,
4. einfache physikalische Berechnungen (Elektrotechnik, Elektronik, Hydraulik, Pneumatik),
5. Ausführung eines fachlichen Kalkulationsbeispiels (Materialkostenermittlung, Reparaturkostenermittlung, Anboterstellung).

Fachzeichnen

§ 5. Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen hat die Anfertigung einer

1. elektrischen oder elektronischen Schaltskizze,
2. Skizze eines elektromechanischen Bauteiles laut Angabe

zu umfassen.

Werkstoffkunde

§ 6. Im Gegenstand Werkstoffkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Arten, Eigenschaften, Bezeichnungen, Verwendung und Verarbeitung von Werk- und Hilfsstoffen,
2. Kenntnisse der Betriebsmittel,
3. Verbindungselemente.

Arbeitskunde

§ 7. Im Gegenstand Arbeitskunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Arbeitsvorbereitung und Arbeitsablauf,
2. Grundlagen der Physik und Chemie,
3. Werkzeuge und Werkzeugmaschinen,
4. Meß- und Prüfgeräte,
5. Maschinenelemente,
6. Löt- und Schweißtechnik,
7. Begriffe der Elektrotechnik und Elektronik,
8. Isolier- und Imprägniertechnik.

Besondere Fachkunde

§ 8. Im Gegenstand Besondere Fachkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Kenntnisse der Regel- und Steuergeräte,
2. Kenntnisse elektrischer und elektronischer Bauteile,
3. Kenntnisse elektrischer Wicklungen,

4. Kenntnisse der typisch auftretenden Störungen, deren Ursachen und Behebungsmöglichkeiten,
5. Elektrische Maschinen.

Fachliche Sondervorschriften

§ 9. Im Gegenstand Fachliche Sondervorschriften sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. elektrotechnische Vorschriften,
2. sicherheitstechnische Vorschriften und sonstige Sicherheitsvorschriften der Unfallverhütung und des Arbeitsschutzes,
3. einschlägige ÖNORMEN.

Zusatzprüfung für das Handwerk der Elektromechaniker und Elektromaschinenbauer

§ 10. (1) Die Zusatzprüfung für Personen, die den Befähigungsnachweis für das Handwerk der Büromaschinenmechaniker (§ 94 Z 7 GewO 1973) erbringen, hat sich auf jene für das Handwerk der Elektromechaniker und Elektromaschinenbauer erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erstrecken, die nicht schon im Rahmen des Befähigungsnachweises für das Handwerk der Büromaschinenbauer nachzuweisen waren. Sie besteht aus einer fachlich-theoretischen mündlichen Prüfung in den Gegenständen Besondere Fachkunde (§ 8) und Fachliche Sondervorschriften (§ 9). Die Zusatzprüfung darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 20 Minuten und nicht länger als eine halbe Stunde dauern.

(2) Die Zusatzprüfung für Personen, die den Befähigungsnachweis für das Handwerk der Kühlmachinesmechaniker (§ 94 Z 42 GewO 1973) erbringen, hat sich auf jene für das Handwerk der Elektromechaniker und Elektromaschinenbauer erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erstrecken, die nicht schon im Rahmen des Befähigungsnachweises für das Handwerk der Kühlmachinesmechaniker nachzuweisen waren. Sie besteht aus einem fachlich-praktischen Teil und einem fachlich-theoretischen Teil.

(3) Der fachlich-praktische Teil der Zusatzprüfung gemäß Abs. 2 umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten gemäß § 2. Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in acht Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Zusatzprüfung ist nach neun Stunden zu beenden.

(4) Der fachlich-theoretische Teil der Zusatzprüfung gemäß Abs. 2 ist eine mündliche Prüfung und hat sich auf die Gegenstände Besondere Fachkunde (§ 8) und Fachliche Sondervorschriften (§ 9) zu erstrecken. Die Prüfung darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 20 Minuten und nicht länger als eine halbe Stunde dauern.

Schlußbestimmungen

§ 11. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. August 1991 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten gemäß § 375 Abs. 1 GewO 1973 die den fachlich-praktischen und den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung betreffenden Bestimmungen der in § 8 Abs. 2 der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung zitierten Meisterprüfungsordnungen, soweit sie sich auf das Handwerk der Elektromechaniker und Elektromaschinenbauer beziehen, außer Kraft.

Schüssel

197. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Büromaschinenmechaniker (Büromaschinenmechaniker-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 21 und des § 18 Abs. 8 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 325/1990, wird — hinsichtlich des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst und hinsichtlich des § 3 Abs. 1 Z 7 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung — verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Büromaschinenmechaniker (§ 94 Z 7 GewO 1973) ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 356/1979, anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten (Abs. 2) unter Anwendung moderner Techniken zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Zerlegen, Zusammenbauen und Reparatur von Bürogeräten,
2. Herstellen elektrischer und elektronischer Schaltungen,
3. Herstellen eines bürotechnischen Bauteiles oder einer Baugruppe.

(2) Entsprechend der Aufgabenstellung durch die Meisterprüfungskommission sind auszuführen:

1. Meisterarbeiten, die der Anfertigung eines Stückes dienen, sowie
2. gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten (Abs. 1), die bei den unter Z 1 fallenden Meisterarbeiten nicht nachgewiesen werden können.

(3) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in 16 Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach 18 Stunden zu beenden.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachrechnen und Fachkalkulation (§ 4) und Fachzeichnen (§ 5) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation in vier Stunden, im Gegenstand Fachzeichnen in einer Stunde erwartet werden können. Die schriftliche Prüfung ist nach sechs Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Werkstoffkunde (§ 6), Arbeitskunde (§ 7), Besondere Fachkunde (§ 8) und Fachliche Sondervorschriften (§ 9) zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 30 Minuten und nicht länger als eine Stunde dauern.

(4) Der erfolgreiche Besuch folgender Schulen ersetzt den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung:

1. Höhere Lehranstalt für Elektronik, Ausbildungszweig Informatik,
2. Höhere Lehranstalt für Elektronik, Ausbildungszweig Nachrichtentechnik,
3. Höhere Lehranstalt für elektronische Nachrichtentechnik und Elektronik,
4. Höhere technische Lehranstalt für Feinwerktechnik,
5. Höhere Lehranstalt für Elektronik — Ausbildungszweig Biomedizinische Technik,
6. Sonderformen der unter Z 1 bis 5 angeführten Lehranstalten gemäß § 73 Abs. 1 lit. a bis c des Schulorganisationsgesetzes,
7. Studienrichtung Elektrotechnik, Maschinenbau, Verfahrenstechnik oder Wirtschaftsingenieurwesen — Maschinenbau einer inländischen Universität.

Fachrechnen und Fachkalkulation

§ 4. Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation hat zu umfassen:

1. Berechnung elektrischer Dimensionen von elektronischen Bauteilen,

2. Berechnen elektrischer Größen,
3. Ausführung eines fachlichen Kalkulationsbeispiels (Reparaturkostenermittlung, Anboterstellung).

Fachzeichnen

§ 5. Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen hat die Anfertigung einer elektrischen und elektronischen Schaltskizze zu umfassen.

Werkstoffkunde

§ 6. Im Gegenstand Werkstoffkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Arten, Eigenschaften, Bezeichnungen, Verwendung und Verarbeitung der Werkstoffe und Hilfsstoffe,
2. Kenntnisse der Betriebsmittel.

Arbeitskunde

§ 7. Im Gegenstand Arbeitskunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Arbeitsvorbereitung und Arbeitsablauf,
2. Physik und Chemie,
3. Werkzeuge und Meßgeräte,
4. Maschinenelemente der Bürotechnik,
5. Löttechniken,
6. Begriffe der Elektrotechnik und Elektronik.

Besondere Fachkunde

§ 8. Im Gegenstand Besondere Fachkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Büromaschinen, Büroausstattung und Informationstechnik,
2. Kenntnisse von Funktionsabläufen an Bürogeräten,
3. Systematisches Aufsuchen und Erkennen von Störungsursachen und deren Behebung mittels geeigneter Unterlagen und Meßgeräte.

Fachliche Sondervorschriften

§ 9. Im Gegenstand Fachliche Sondervorschriften sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. elektrotechnische Vorschriften,
2. Sicherheitsvorschriften der Unfallverhütung und des Arbeitsschutzes,
3. ÖNORMEN.

Zusatzprüfung für das Handwerk der Büromaschinenmechaniker

§ 10. (1) Die Zusatzprüfung für Personen, die den Befähigungsnachweis für das Handwerk der Elek-

tromechaniker und Elektromaschinenbauer (§ 94 Z 12 GewO 1973) erbringen, hat sich auf jene für das Handwerk der Büromaschinenmechaniker erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erstrecken, die nicht schon im Rahmen des Befähigungsnachweises für das Handwerk der Elektromechaniker und Elektromaschinenbauer nachzuweisen waren. Sie besteht aus einer fachlich-theoretischen mündlichen Prüfung in den Gegenständen Besondere Fachkunde (§ 8) und Fachliche Sondervorschriften (§ 9). Die Zusatzprüfung darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 20 Minuten und nicht länger als eine halbe Stunde dauern.

(2) Die Zusatzprüfung für Personen, die den Befähigungsnachweis für das Handwerk der Mechaniker (§ 94 Z 52 GewO 1973) erbringen, hat sich auf jene für das Handwerk der Büromaschinenmechaniker erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erstrecken, die nicht schon im Rahmen des Befähigungsnachweises für das Handwerk der Mechaniker nachzuweisen waren. Sie besteht aus einem fachlich-praktischen Teil und einem fachlich-theoretischen Teil.

(3) Der fachlich-praktische Teil der Zusatzprüfung gemäß Abs. 2 umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten gemäß § 2. Die Ausführung der

Meisterarbeiten muß vom Prüfling in acht Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Zusatzprüfung ist nach neun Stunden zu beenden.

(4) Der fachlich-theoretische Teil der Zusatzprüfung gemäß Abs. 2 ist eine mündliche Prüfung und hat sich auf die Gegenstände Besondere Fachkunde (§ 8) und Fachliche Sondervorschriften (§ 9) zu erstrecken. Die Prüfung darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 20 Minuten und nicht länger als eine halbe Stunde dauern.

Schlußbestimmungen

§ 11. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. August 1991 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten gemäß § 375 Abs. 1 GewO 1973 die den fachlich-praktischen und den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung betreffenden Bestimmungen der in § 8 Abs. 2 der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung zitierten Meisterprüfungsordnungen, soweit sie sich auf das Handwerk der Büromaschinenmechaniker beziehen, außer Kraft.

Schüssel